



Satzung
(Stand: 26.01.2013)

des Angler - Clubs Bad Schönborn e.V.

**§1
Name und Sitz des Vereins**

Der im Jahre 1974 in Bad Schönborn gegründete Verein führt den Namen

„Angler-Club Bad Schönborn 1974 e.V.“

Der Sitz des Vereins ist 76669 Bad Schönborn.

Der Angler-Club Bad Schönborn 1974 e.V. ist eingetragener Verein unter dem Aktenzeichen VR 344
Gerichtsstand ist Bruchsal.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2
Zweck und Aufgaben des Vereins**

Vornehmstes Anliegen des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung einer für Mensch, Tier und Pflanzen lebensfähigen Natur, insbesondere Gewässer und der damit verbundenen Ökosystemen, zum Wohle der Allgemeinheit.

Seine Ziele will er erreichen durch:

- 1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Anglern, der sich zum Ziel gesetzt hat, das waidgerechte Angeln zu verbreiten und zu verbessern.
- 2) Zweck des Vereins:
 - a) Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern unter der Berücksichtigung des Artenschutzprogrammes des VDSF.
 - b) Gesunderhaltung der Gewässer und Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und des Artenschutzes.
- 3) Aufgaben des Vereins:
 - a) Er fördert die Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum "Gewässer".
 - b) Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke der körperlichen Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder.
Kauf, Pacht und Erhaltung von Gewässern, Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen, sowie Booten und dazu gehörigen Anlagen.
 - c) Förderung der Vereinsjugend
 - d) Er berät die Mitglieder in Fragen der Angelfischerei, des Natur- und Tierschutzes und führt Schulungsmaßnahmen durch.



§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand kann beschließen, daß dem Vorstand oder aber auch anderen Beauftragten Vereinsmitgliedern für deren Tätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a ESTG gezahlt werden kann. Die Durchführung der Vergütung wird gesondert schriftlich geregelt.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

- 1) Mitglied kann werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat.
Mitglied kann nur werden, wer unbescholten ist.
Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an.
Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand.
Der Vorstand beschließt über den Antrag.
Dieser Beschluss ist dem Antragsteller mitzuteilen; das gleiche gilt für die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet werden muss.
 - a) Aktive Mitglieder werden nach einer Probezeit von einem Jahr als Mitglied aufgenommen.
Dieser Beschluss ist dem Antragsteller mitzuteilen; das gleiche gilt für die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet werden muss.
- 3) Passive Mitglieder sind Freunde und Gönner des Vereins, die durch Beiträge den Verein unterstützen.
- 4) Zahlende passive Mitglieder sind wie aktive Mitglieder zu führen und haben Wahl- und Stimmrecht.

Wer vorübergehend aus dem aktiven Angelsport ausscheiden möchte und beabsichtigt später wieder aktiv zu werden, ist für diese Zeit vom Arbeitsdienst befreit und zahlt den Jahresbeitrag eines passiven Vereinsmitglieds.

Bei Wiederaufnahme der aktiven Mitgliedschaft ist nach einjähriger Passivität keine gesonderte Zahlung zu tätigen. Für jedes weitere Jahr der Passivität, ist bei Wiederübernahme in den aktiven Mitgliederstatus ein Sechstel der Aufnahmegebühr zu entrichten.

Die Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Sie kann Personen verliehen werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.



§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1) Durch Tod
 - 2) Durch Austritt.
Er kann jeder Zeit durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen. Geschieht dies nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.
 - 3) Durch Ausschluss.
Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
 - a) Gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen hat.
 - b) Wenn es das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat.
 - c) Wenn es innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat.
 - d) Wenn es gegen Sitte und Anstand grob verstoßen hat.
 - e) Wenn es trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.
 - f) Wenn es wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist.
 - g) Wenn es gegen das Natur- und Tierschutzgesetz verstoßen hat
 - h) Wenn es gegen fischereiliche Vorschriften des Vereins verstoßen hat, oder dazu Beihilfe geleistet hat.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt werden.
Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung (Monatsversammlung) möglich.
 - Die Entscheidung des Vorstandes durch Mehrheitsbeschluss ist endgültig.
 - Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein.
Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere und dergleichen sind zurückzugeben.
Ebenso sind die Schlüssel für das Seegelände, Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen, sowie Booten und dazu gehörigen Anlagen innerhalb 4 Wochen nach Beendigung / Kündigung der Mitgliedschaft beim Vorstand abzugeben. Das Pfandgeld für die Schlüssel wird zurück erstattet.

§ 6

Sonstige Maßnahmen (Disziplinarstrafen) gegen Mitglieder

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf:

- 1) Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflage (z.B. Ersatzleistung)
- 2) Zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis in allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern.
- 3) Zahlung von Geldbußen bis 250,- Euro.
- 4) Mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

Gegen diese Entscheidungen ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung (Monatsversammlung) möglich.



§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Unterkunftshäusern und Heime an den Vereinsgewässern zu benutzen.

Aktive Mitglieder sind berechtigt im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Verordnungen, die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen, sowie vereinseigene oder gepachtete Einrichtungen (Heime, Boote, Stege usw.) zu benutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- 1) Das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben, sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten.
- 2) Sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen.
- 3) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern.
- 4) Die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuleisten und sonstige beschlossene Verpflichtungen (z.B. Arbeitsdienst) zu erfüllen.
- 5) Die Fischerprüfung abzulegen.
- 6) Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

- Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge und Gebühren sind per Bankeinzugsverfahren zu entrichten.
- Alle ausstehenden Forderungen des aktuellen Geschäftsjahres (Bezahlung nicht geleisteter Arbeitsstunden) des Vereins an das Mitglied müssen bis zum 31.03. des Folgejahres beglichen sein. Diese werden dem Mitglied bis zum 15.02 des Folgejahres schriftlich mitgeteilt.
- Die notwendigen Arbeitsleistungen (Arbeitsstunden) legt der Vorstand fest, und führt ein Arbeitsleistungsverzeichnis.
- Sollten bis zum 31.03. die geforderten Beiträge und Gebühren nicht entrichtet sein, muss Interessenlosigkeit von Seiten des betreffenden Mitgliedes angenommen werden. In diesem Fall kann der Vorstand den Vereinsausschluss beschließen.
- Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden und deren Wert wird ebenfalls vom Vorstand festgelegt.
- Alle Mitglieder, die die vorgeschriebenen Arbeitsstunden nicht oder nur teilweise verrichtet haben, werden entsprechend dem festgelegten Stundensatz belastet.
- Es darf an allen Vereinsgewässern ab Jahresbeginn nur noch geangelt werden, wer im Besitz einer gültigen Angelberechtigung ist, d.h. dass sämtliche Beiträge und Gebühren bezahlt sein müssen.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) Der Vorstand
- 2) Die Mitgliederversammlung



§9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem:

- 1) 1. Vorsitzenden (I)
- 2) 1. Vorsitzenden (II)
- 3) 1. Vorsitzenden (III)
(alle 3 Vorsitzenden sind gleichberechtigt)
- 4) Schriftführer
- 5) 1. Kassier
- 6) 2. Kassier
- 7) 1. Jugendwart
- 8) 2. Jugendwart
- 9) 1. Gewässerwart
- 10) 2. Gewässerwart
- 11) 1. Sportwart
- 12) 2. Sportwart
- 13) 1. Gerätewart
- 14) 2. Gerätewart

- Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die 3 gleichberechtigten 1. Vorsitzenden. Die Vertretung erfolgt durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist.
- Die 3 gleichberechtigten Vorsitzenden überwachen die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder.
- Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.
- Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des steuerbegünstigten Zweckes gerichtet sein.
- Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.
- Wahl der 3 gleichberechtigten Vorsitzenden:
1. Vorsitzender (I) und (II) werden in ungeraden Jahren gewählt.
1. Vorsitzender (III) wird in geraden Jahren gewählt.
(Die Zuordnung der Resorts ist in der Geschäftsordnung geregelt)
- Die Wahlen finden jährlich statt, wobei im Wechsel die Vorstandsmitglieder mit der geraden Zahl (Die Stellvertreter werden in geraden Jahreszahlen gewählt) und im darauf folgenden Jahr die mit der ungeraden Zahl der aufgeführten Ämter zu wählen sind.
- Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung (Bestätigung) eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen.
- Die Sitzungen des Vorstandes werden durch einen der 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens (5) Mitglieder, darunter zwei der 1. Vorsitzenden, anwesend sind.

Wenn nur einer der 1. Vorsitzenden anwesend ist, muss für die Beschlussfassung eine schriftliche Einverständniserklärung eines weiteren 1. Vorsitzenden über den jeweiligen Beschluss vorliegen.

- Die Aufgaben und die Kompetenzen der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- Ausgaben:
Anschaffungen die eine Höhe von 1000,- Euro überschreiten, müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.



§ 10

Mitgliederversammlung

- 1) In jedem Kalenderjahr muss in den ersten 3 Monaten eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden.
Sie wird einberufen von einem der 1. Vorsitzenden.
Zu jeder Mitgliederversammlung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher eingeladen werden.
Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder per Brief oder per E-Mail
- 2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:
 - a) Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder sowie des Berichtes der Kassenprüfer.
 - b) Entlastung der Vorstandsmitglieder.
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages, Festlegung der Beiträge und sonstigen Verpflichtungen der Mitglieder.
 - f) Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder und über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes bei Ausschlüssen oder sonstigen Maßnahmen gegen Mitglieder.
- 3) Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei einem der 1. Vorsitzenden eingegangen sind.
- 4) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten auch dann einberufen, wenn 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Abgabe von Gründen beantragt.
- 5) Über alle Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen.
Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 11

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wählt für die Dauer von jeweils 2 Jahren jeweils 2 Kassenprüfer.

Diese dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung zu überzeugen, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Bücher / Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 12

Ehrenrat

Aufgabe des Ehrenrates ist es:

1. In allen Streitfällen unter Mitgliedern, sofern er von der Vorstandschaft oder einem Mitglied angerufen wird, als Schlichtungsausschuss tätig zu werden.
2. Über Berufungen bei Ausschlüssen nach §5 und Disziplinarmaßnahmen nach §6 eine Empfehlung an den Vorstand abzugeben.
3. Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern die nicht der Vorstandschaft angehören.
Diese werden durch den Vorstand vorgeschlagen und bestimmt.



§ 13 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 2) Im Falle der Auflösung des Vereins, des Verlustes seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen der Gemeinde 76669 Bad Schönborn treuhänderisch übergeben mit der Auflage, es solange zu verwalten, bis es für gleiche Zwecke anderen gemeinnützigen Vereinen in 76669 Bad Schönborn wieder übergeben werden kann.

§ 14 Datenschutz

- 1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds** nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- 2. Als Mitglied des Fischereiverbandes Baden Württemberg** ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Adresse und Kontaktdaten (Telefon, Fax, email); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
- 3. Pressearbeit**
Der Verein informiert die Tagespresse oder ähnliche Pressestellen über und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.
Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt ... (Namen der Verbände einsetzen, denen der Verein angehört) von dem Widerspruch des Mitglieds.
- 4. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder**
Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett.
Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten in der Vereinszeitschrift bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wertungsspielen.
Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert.



Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

5. **Beim Austritt**, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 15 Verschiedenes

1) **Mitteilungen an den Verein:**

Alle Mitteilungen an den Verein müssen in Schriftform erfolgen.
(Änderung der Mitgliedschaft; Nichterbringung der Arbeitsstunden; Kündigung; etc.)

2) **Schlüssel für das Seegelände:**

Der Schlüssel für das Seegelände am Philipp-See ist Eigentum des Vereins und wird an jedes Mitglied gegen Zahlung eines Pfandgeldes ausgehändigt. Bei Ausscheiden aus dem Verein muss der Schlüssel innerhalb 8 Tagen an den Vorstand zurück gegeben werden. Das Pfandgeld für die Schlüssel wird zurück erstattet. Bei Verlust muss der Vorstand umgehend benachrichtigt werden.

3) **Haftung:**

- a) Der Verein und seine Beauftragten haften nicht für Unfälle, die den Mitgliedern und den Besuchern auf dem Vereinsgelände oder Veranstaltungen zustoßen.
- b) Der Verein haftet nicht für den Verlust von Gegenständen und Geldbeträgen, die zu irgendwelchen Vereinsveranstaltungen mitgebracht werden oder die auf dem Vereinsgelände abhanden gekommen sind.
- c) Schäden, die dem Verein durch fahrlässiges oder pflichtwidriges Verhalten entstehen, sind dem Verein zu ersetzen.
- d) Für Jugendliche Mitglieder haftet der gesetzliche Vertreter

§16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 26.01.2013 beschlossen und tritt mit Eintragung beim Registergericht in Kraft.

Die Ursprungssatzung ist vom 19.02.1974

Änderungen wurden am 21.01.1995 beschlossen und anschließend in Kraft gesetzt.